

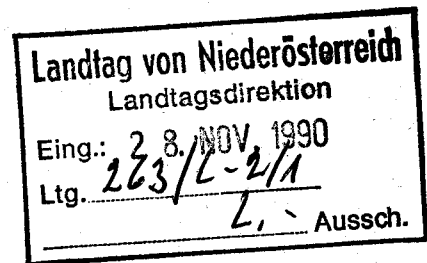
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-24/23 Bearbeiter 531 10 DW 2991 27. November 1990
Dr. Sperner

Betrifft

NÖ Landarbeitsordnung 1973, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!



Allgemeiner Teil:

Durch Artikel II des Bundesgesetzes vom 17. Mai 1990, BGBl.Nr.298/1990, über die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz - LFBAG) und über Änderungen des Landarbeitsgesetzes 1984 wurden die gemäß Art.12 Abs.1 Z.6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 aufgestellten Grundsätze über die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft geändert.

Diese Änderungen ergeben sich durch die Neufassung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (Grundsatzgesetz). Dementsprechend sind jene Regelungen, die ausschließlich die Berufsausbildung betreffen, aus dem geltenden Landarbeitsgesetz 1983 (Grundsatzgesetz) herausgelöst und in das neue Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz (Grundsatzgesetz) eingefügt worden.

Die vom Bund aufgestellten Grundsätze sind durch den Landesgesetzgeber bis zum 12. Dezember 1990 auszuführen, wobei die neue Regelung mit 1. September 1991 (Beginn des Schuljahres 1991/92) in Kraft treten soll. Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt

diesen Zweck. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, daß aufgrund der Gestaltung des Grundsatzgesetzes für eine echte Ausführungsgesetzgebung kein Raum besteht. Artikel IV des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.299/1990, wurde bereits im Gesetzesbeschluß des Landtages vom 7. Juni 1990 (§ 23 Abs.2 der NÖ Landarbeitsordnung 1973) ausgeführt.

Die im Zuge des Begutachtungsverfahrens eingelangten Anregungen wurden, soweit sie von Bedeutung waren, in den vorliegenden Gesetzesentwurf eingearbeitet. Der Anregung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die Bestimmungen über die Lehrlingsentschädigung (§ 129) weiterhin in der NÖ Landarbeitsordnung 1973 zu belassen, konnte nicht gefolgt werden. Gemäß Artikel I Abschnitt 6 § 18 Z.1 des Bundesgesetzes vom 17. Mai 1990, BGBl.Nr.298/1990, über die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz-LFBAG) und über Änderungen des Landarbeitsgesetzes 1984, hat die Erlassung von Richtlinien für die Lehrlingsentschädigung im Rahmen eines Ausführungsgesetzes zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz zu erfolgen. Überdies wurde durch Artikel II Z.8 des vorangeführten Gesetzes die grundsatzgesetzliche Regelung (§ 137) zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen über Richtlinien für die Lehrlingsentschädigung im Rahmen der NÖ Landarbeitsordnung 1973 aufgehoben.

Ebenso konnte auf die Anregung der Abteilung VI/10, den § 124 Abs.3 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 dahin zu ergänzen, daß für eine Lehrbetriebsanerkennung eine positive Stellungnahme der Land- und Forstwirtschaftsinspektion über die sicherheitstechnische Eignung des Lehrbetriebes erforderlich ist, nicht eingegangen werden. Gemäß Artikel I Abschnitt 6 § 15 Abs.1 des vorzitierten Grundsatzgesetzes erfolgt die Anerkennung als Lehrberechtigter und als Lehrbetrieb durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nach Anhörung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion und ist an Bedingungen wie persönliche Eignung des Lehrberechtigten sowie Größe und entsprechende Einrichtung des Betriebes zu knüpfen. Eine entsprechende Regelung

hat daher im Rahmen eines Ausführungsgesetzes zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz zu erfolgen.

Dem vom Landesbeirat für Jugend- und Familienpolitik und von der Interessenvertretung der NÖ Familien vorgetragenen Einwand der Kinderfreunde Niederösterreichs, die Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes aus 1978 voll zu übernehmen, konnte nicht Rechnung getragen werden, da die Regelung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung einem Ausführungsgesetz zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz vorbehalten bleibt.

Mit der Vollziehung der neuen Bestimmungen ist keine finanzielle Mehrbelastung für das Land oder die Gemeinden zu erwarten. Es sind auch keine Bestimmungen enthalten, die eine unmittelbare Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I

Zu Z.1 (§ 65 Abs.2 Z.2):

Die Änderung des Zitates ergibt sich aus dem Grundsatzgesetz.

Zu Z.2 (§ 123):

Da in dieser Bestimmung die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung definiert wird, ist sie den Intentionen des Grundsatzgesetzes entsprechend aus der NÖ Landarbeitsordnung 1973 herauszunehmen. Eine Regelung dieser Materie bleibt dem Ausführungsgesetz zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz vorbehalten.

Zu Z.3 (§ 124, Abs.3), Z.5 (§ 124 Abs.5), Z.7 (§ 124 Abs.7), Z.10 (§ 125 Abs.3 neu), Z.12 (§ 126 Abs.1), Z.13 (§ 126 Abs.2), Z.15 (§ 126 Abs.3 lit.a), Z.16 (§ 126 Abs.3 lit.c), Z.17 (§ 126 Abs.3 lit.e), Z.18 (§ 126 Abs.5), Z.19 (§ 126 Abs.6), Z.20 (§ 127

Abs.1), Z.21 (Überschrift zu § 128), Z.22 (§ 128), Z.25 (§ 131 Abs.1 lit.c), Z.26 (§ 131 Abs.1 lit.d), Z.27 (§ 131 Abs.1 lit.h), Z.29 (§ 131 Abs.2), Z.30 (§ 132 Abs.1 Z.1), Z.31 (§ 132 Abs.1 Z.2) und Z.34 (§ 234 Abs.2 lit.m):

Die Bezeichnung "Lehrberechtigter" und "Lehrberuf" (Z.10 und 16) entsprechen den Bezeichnungen im Grundsatzgesetz.

Zu Z.4 (§ 124 Abs.3):

Der Entfall des Zitates ergibt sich aus den Erläuterungen zu Z.24.

Zu Z.6 (§ 124 Abs.6):

Der Entfall des Zitates ergibt sich aus den Erläuterungen zu Z.23.

Zu Z.8 (§ 125 Abs.1):

Diese Regelung entspricht dem Grundsatzgesetz.

Zu Z.9 (§ 125 Abs.3 und 5):

Da die Regelung dieser Materie den Intentionen des Grundsatzgesetzes dem Ausführungsgesetz zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz vorbehalten ist, sind diese Bestimmungen aus der NÖ Landarbeitsordnung 1973 herauszunehmen.

Zu Z.11 (§ 125 Abs.3 neu):

Der Entfall des Zitates ergibt sich aus den Erläuterungen zu Z.2.

Zu Z.14 (§ 126 Abs.2 letzter Satz):

Die Vorschrift des letzten Satzes des Abs.2 stellt unmittelbar anwendbares Bundesrecht dar (§ 128 des Landarbeitsgesetzes 1984) und ist daher aus dem Ausführungsgesetz zu entfernen.

Zu Z.23 (§ 129) und Z.24 (§ 130):

Den Intentionen des Grundsatzgesetzes entsprechend sind Regelungen über die Lehrlingsentschädigung sowie über die Anerkennung als Lehrbetrieb oder als Lehrberechtigter in das Ausführungsgesetz

setz zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz aufzunehmen. Es sind daher die entsprechenden Bestimmungen aus der NÖ Landarbeitsordnung 1973 zu entfernen.

Zu Z.28 (§ 131 Abs.1 lit.h):

Der Entfall des Zitates ergibt sich aus den Erläuterungen zu Z.24.

Zu Z.32 (§ 134):

Den Intentionen des Grundsatzgesetzes entsprechend sind Regelungen über eine Lehrstellenvormerkung in das Ausführungsgesetz zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz aufzunehmen. Es ist daher die entsprechende Bestimmung aus der NÖ Landarbeitsordnung 1973 zu entfernen.

Zu Z.33 (§ 135):

Die Entfernung dieser Bestimmung aus der NÖ Landarbeitsordnung 1973 entspricht dem Grundsatzgesetz. Im Rahmen der Neuregelung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung wird auch eine Regelung hinsichtlich der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu treffen sein.

Zu Artikel II

Diese Regelung entspricht dem Grundsatzgesetz.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

